

► Steuererklärung 2018

Steuerformulare für 2018 jetzt bei ELSTER verfügbar

| Ab sofort kann Ihr Verein die erforderlichen Steuererklärungen für Zeiträume einreichen, die das Jahr 2018 einschließen. Die Formulare für die Steuererklärung 2018 sind nämlich seit kurzem bei ELSTER verfügbar. |

Spätester Abgabetermin ist in diesem Jahr erstmals der 31.07. Bis auf wenige Layout-Änderungen gibt es keine Neuerungen bei den Formularen. Gemeinnützige Vereine müssen in jedem Fall ausfüllen die Formulare Körperschaftsteuererklärung KSt 1 (Hauptformular) mit der Anlage Gem.

Überschreitet Ihr Verein die Umsatzfreigrenze im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (35.000 Euro), müssen Sie zusätzlich abgeben

- die Anlage GK (Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb)
- die Anlage ZVS (Ermittlung des zu versteuernden Einkommens),
- eine Gewerbesteuererklärung (GewSt 1 A) und
- die Anlage EÜR (für nichtbilanzierende Vereine).

PRAXISTIPP | VB unterstützt Sie beim Ausfüllen der Formulare mit einer Sonderausgabe „Die Steuererklärung 2018 im Verein“. Die Sonderausgabe finden Sie ab dem 10.05.2019 auf vb.iww.de unter Downloads → Abruf-Nr. 45894267.

► Umsatzsteuer

BFH bleibt bei enger Auslegung des Bildungsbegriffs

| § 4 Nr. 22a UStG befreit Bildungsveranstaltungen von der Umsatzsteuer, wenn Sie die Einnahmen überwiegend dazu verwenden, die Kosten zu decken. Den Bildungsbegriff hatte der BFH schon bisher eng gefasst und ist sich dem auch in seiner neuesten Entscheidung treu geblieben. Folglich sind Tangokurse einer Volkshochschule nicht begünstigt. |

Die Steuerfreiheit umfasst Tätigkeiten, die in Schulen und Hochschulen erbracht werden, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler oder Studierenden zu entwickeln. Sie bezieht sich damit auf jegliche Aus- und Fortbildung, die keine reine Freizeitgestaltung ist. Für die Steuerbefreiung der Tangokurse reicht es dem BFH aber nicht, dass Tanzen in den Lehrplänen allgemeinbildender Schulen fest verankert und Tangotanz fester Bestandteil des Hochschulsports ist. Eine Steuerbefreiung käme nur in Frage, wenn die Teilnehmer die Kurse besuchen, um daraus eine berufliche Tätigkeit (Tanzlehrer) zu entwickeln (BFH, Urteil vom 24.01.2019, Az. V R 66/17, Abruf-Nr. 208248).

PRAXISTIPP | Sicher ist also nur, dass die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- oder Hochschulunterricht sowie Ausbildung, Fortbildung und berufliche Umschulung (= Bildungsveranstaltungen im engeren Sinn) unter § 4 Nr. 22a UStG fallen. Etl. weicht der EuGH das aber auf. Das FG Hamburg will von ihm nämlich in einem Vorabentscheidungsersuchen wissen, ob auch Surf- und Segelkurse unter die Befreiungsregelung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL fallen (FG Hamburg, Beschluss vom 14.12.2018, Az. 6 K 187/17, Abruf-Nr. 206878).

Steuererklärung
2018 kann jetzt
angegangen werden



DOWNLOAD
Sonderausgabe
„Steuererklärung 2018“

Veranstaltungen
mit Freizeitcharakter
sind nicht begünstigt